

Einfache Anfrage Broger-Altstätten / Wüst-Oberriet vom 26. November 2019

Verbannung von Adventsliedern im Schulhaus Matt in Wil – wohin wird uns das führen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. Januar 2020

Andreas Broger-Altstätten und Markus Wüst-Oberriet erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 26. November 2019 unter Hinweis auf die Medienberichterstattung, wonach im Schulhaus Matt in Wil nach Druck aus anderen Kulturen Weihnachtslieder in der Adventsfeier gestrichen worden seien, nach den Möglichkeiten, die christlichen Werte in der Volksschule zu sichern.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Entscheidung, ob christliche Feste im Unterricht aufgegriffen und allenfalls gefeiert werden, liegt in der Kompetenz der kommunalen Schulträger bzw. der Lehrpersonen. Diese haben sich dabei an die Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV), das Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) und den Lehrplan Volksschule zu halten. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum verfassungsmässigen Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) ist es unproblematisch, christliche Feste in der Schule zu feiern, solange dabei keine religiösen Handlungen vollzogen werden und keine religiöse Unterweisung stattfindet. Entsprechend werden in der Volksschule des Kantons St.Gallen seit jeher christliche Feste wie Weihnachten, Ostern, Pfingsten usw. im Unterricht aufgegriffen und allenfalls gefeiert.

Innerhalb der genannten Rahmenbedingungen steht es den Schulen und Lehrpersonen frei, ob sie solche Feiern durchführen und wie sie diese ausgestalten. Wird eine solche Veranstaltung innerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt, ist die Teilnahme grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Wollen die Eltern ihr Kind nicht teilnehmen lassen, haben sie bei der Schule ein Urlaubsgesuch zu stellen. Der Schulträger vor Ort entscheidet nach pflichtgemässen Ermessen, ob dem Gesuch stattgegeben wird. Eltern können ausserdem ihr Kind durch vorgängige Mitteilung an die Lehrperson an zwei Halbtagen je Schuljahr ohne Angabe eines Grunds vom Unterricht befreien.

Die Regierung erachtet die Dispositionen gemäss Medienberichterstattung im Schulhaus Matt in Wil für die Erfüllung des lehrplanmässigen Auftrags zur Wertevermittlung (nachstehend Ziff. 2 bis 4 und 6) nicht als erforderlich.

- 2./3. Die Volksschule wird im Kanton St.Gallen gemäss Art. 3 Abs. 1 VSG nach christlichen Grundsätzen geführt. Christliche Grundsätze fokussieren auf die kulturelle und ethische Haltung. Der öffentlichen Volksschule obliegt über den wissens- bzw. kompetenzorientierten Unterricht hinaus ein Auftrag zu Wertevermittlung, Sozialisation und Integration, dessen Erfüllung sie zu einer wichtigen Ressource der politischen, integrativen, kulturellen und ökonomischen Gemeinschaft macht.

Im Lehrplan Volksschule wird der Auseinandersetzung mit christlichen Traditionen und Werten eine wichtige Bedeutung beigemessen. So wird die Charakterisierung von Festtraditionen als verbindliche Kompetenz und Weihnachten neben anderen Festen als verbindlicher Inhalt im Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) vorgegeben. Zudem wird im Rahmen des Fachs Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG) ausdrücklich darauf verwiesen, dass

die Grundkenntnisse christlicher Traditionen und Werte nicht nur für christlich sozialisierte Schülerinnen und Schüler wichtig sind, sondern gerade auch für solche ohne oder mit anderer Religionszugehörigkeit, um sich kompetent in Kultur und Gesellschaft zu orientieren. Die Wertevermittlung über christliche Feiern ist mithin durch die neuesten geltenden Rechtsgrundlagen auf der Lehrplanebene sichergestellt.

Es ist mithin konzeptionell verankert und im Schulalltag unabhängig vom kulturellen Hintergrund der Schulkinder erwünscht, dass Feste wie Weihnachten u.a. durch Singen von Liedern und in weiteren Ausdrucksformen gefeiert werden.

- 4./6. Mit Menschen unterschiedlicher Traditionen und Weltanschauungen zusammenzuleben erfordert, ihnen mit Interesse und Offenheit zu begegnen. Mit dem neuen Lehrplan Volksschule hat im Kanton St.Gallen die Auseinandersetzung mit vertrauten und unvertrauten Traditionen und Vorstellungen mehr Gewicht erhalten. Im Fokus steht nicht nur die je eigene Weltansicht, sondern auch das Verständnis gegenüber anderen Überzeugungen. Seit der Einführung des Lehrplans auf das Schuljahr 2017/2018 wird ab der 3. Primarklasse das Fach ERG unterrichtet. Bereits im Kindergarten und in der 1. und 2. Primarklasse sind im Fach NMG entsprechende Inhalte im Lehrplan aufgeführt. Diese tragen dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler sich ihrer Wertvorstellungen und Normen bewusst werden und sie zu denjenigen anderer in Beziehung setzen. Interesse und Offenheit gegenüber unterschiedlichen Traditionen und Weltanschauungen bzw. die Auseinandersetzung mit vertrauten und unvertrauten Traditionen und Vorstellungen sind keine Einbahnstrasse zugunsten von nicht-christlichen Kulturen, sondern gelten selbstverständlich auch zugunsten der christlichen Kultur. Entsprechend müssen Schulanlässe bezüglich Kultur und Religion auch in Zukunft nicht neu ausgerichtet werden.
5. Das Singbuch «Sing Ais!» wird vom Lehrmittelverlag St.Gallen herausgegeben. Es ist vom Erziehungsrat für die 4. bis 6. Primarklasse als obligatorisches Lehrmittel bezeichnet worden und muss demnach für den Unterricht im Fach Musik eingesetzt werden. Die Auswahl der Lieder aus dem Singbuch liegt in der nach Art. 76 Abs. 3 VSG gewährleisteten Methodenfreiheit der Lehrperson. Für eine Überarbeitung des Singbuchs besteht kein aktueller Anlass.